



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

36. Jahrgang, Nr. 2 Dresden, 12. Februar 2026

Inhalt

7. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 1. März 202611
8. Förderung religiöser Bildungsmaßnahmen durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. in Paderborn im Bistum Dresden-Meißen (Vergabepaxis ab dem 01.01.2026)11
9. Firmungen im Jahr 2027 – Terminvergabe.....13
10. Dekret zur Anpassung der Priesterbesoldung im Bistum Dresden-Meißen14
11. Dekret zum Motu proprio „Traditionis custodes“16
12. Durchführung der Mitarbeitendengespräche mit dem Pastoralen Personal.....17
13. Personalien.....17

7. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2026

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.– 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (**1. März 2026**) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

8. Förderung religiöser Bildungsmaßnahmen durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. in Paderborn im Bistum Dresden-Meißen (Vergabepaxis ab dem 01.01.2026)

In besonderer Weise stehen Kinder und Jugendliche im Fokus der Arbeit des Bonifatiuswerkes. Die Sorge für Familien, Kinder und Jugendliche ist in der heutigen Zeit besonders dringlich, damit diese Ermutigung und Stärkung erfahren und die Weitergabe des Glaubens gerade auch in der Alltagswelt erfolgt. Das Bonifatiuswerk bezuschusst daher religiöse Bildungsmaßnahmen in den Diaspora-Gebieten der ostdeutschen (Erz-)Diözesen, in denen der Katholikenanteil an der Gesamtbevölkerung bis zu 12 % beträgt.

Antragsteller können sein: Pfarrgemeinden und Dekanate, pastorale Räume und Verbände, Katholische Jugendverbände, Diözesanstellen, Ordensgemeinschaften und geistliche Gemeinschaften, sowie sonstige katholische Gruppen und Initiativen und Organisationen.

ANTRAG

Der Antrag ist an die Fachstelle Bonifatiuswerk der Hauptabteilung 3 des Bischöflichen Ordinariats zu richten.

Der Antrag ist ausschließlich über das digitale Förderportal

<https://bistum-dresden->

[jugend.descript.de/de/activity/activity_application_form/?principal_id=1](https://bistum-dresden-jugend.descript.de/de/activity/activity_application_form/?principal_id=1)

zu stellen.

Es wird automatisch eine Eingangsbestätigung mit den Antragsdaten versendet. Bei Bewilligung durch die Fachstelle wird eine Zuwendungsbestätigung mit den Zugangsdaten für den Verwendungsnachweis erstellt.

Rückfragen sind zu richten an:
 Bischöfliches Ordinariat
 Hauptabteilung 3
 Uwe Pohl
 Schweriner Str. 27, 01067 Dresden
 Tel.: 0351 31563-336
 E-Mail: pastoral@bddmei.de

Fördergegenstand:

Im Bistum Dresden-Meißen werden über das Bonifatiuswerk Paderborn folgende konkrete Maßnahmen mit 4 €/ Tag und Teilnehmer (TNT) gefördert:

- religiöse Bildungstage- und -fahrten für und mit Kindern und Jugendlichen
- religiöse (katechetische) Bildungstage- und -fahrten für und mit Familien (Schlüssel: max. 2 Erwachsene pro teilnehmendem Kind)
- Besinnungstage
- Ministrant/-innentage und -fahrten
- Wallfahrten (keine Bistumsveranstaltungen)
- Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion- und Firmfahrten)
- Frohe Herrgottstunden

Förderbedingungen:

1. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines bei der Diözesanstelle vorgelegten eigenen institutionellen Schutzkonzeptes. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Schutzkonzept in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Es werden eintägige Maßnahmen unabhängig vom Ort gefördert.
3. Es werden mehrtägige Maßnahmen unabhängig vom Ort gefördert. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- 3a. Ausnahme: Frohe Herrgottstunde:
Die Frohe Herrgottstunde ist als ein Projekt für das ganze Jahr gesammelt zu beantragen und kann in den Räumen der beantragenden Pfarrei stattfinden.
4. Für Erwachsene, die bei der Durchführung der Maßnahme aktive Mitarbeit leisten, wird ein Zuschuss in jeweils entsprechender Höhe gewährt, sofern sie die Gruppe ehrenamtlich und nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit begleiten.
5. Im Ausschreibungstext religiöser Bildungsmaßnahmen ist auf die Förderung des Bonifatiuswerkes hinzuweisen und bei der Bewerbung der Maßnahme ist das Logo des Bonifatiuswerkes zu verwenden.

Verwendungsnachweis:

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Antragsteller über den digitalen Zugang der Verwendungsnachweis zu führen.

Der Abschlussbericht über Durchführung, Nachhaltigkeit und Wirksamkeit umfasst folgende Angaben:

1. Projektauswertung, Projektdurchführung, Projektfazit
2. Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen (mit finalem Kosten- und Finanzierungsplan).
3. Teilnehmerlisten
4. Originalbelege/ Rechnungskopien und Originalteilnehmerlisten verbleiben beim Antragsteller und müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Verwendungsnachweis.

Die Fachstelle weist gegenüber dem Bonifatiuswerk anhand standardisierter Auswertungsbögen die finanziell und inhaltlich erfolgreich abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen nach. Das Bonifatiuswerk behält sich darüber hinaus stichprobenartige Prüfungen der Einzelmaßnahmen in den (Erz-)Bistümern vor Ort vor.

Bei Nichteinhaltung der beschriebenen Vorgaben behält sich das Bistum Dresden-Meißen bzw. das Bonifatiuswerk vor, bereits zugesagte Gelder zurückzufordern.

Die Maßnahmen werden durch die Pressearbeit des Bonifatiuswerkes begleitet (Reportagen, Interviews, Kurzberichte usw.).

Ausschluss:

Nicht gefördert werden Projekte in Verbindung mit politischen Parteien, Projekte, die der Zielsetzung des Bonifatiuswerkes (Satzung) widersprechen, Maßnahmen, die gegen die Interessen, Werte und Vorgaben der katholischen Kirche und der Partner-(Erz-)Bistümer verstoßen.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dresden, den 10. Februar 2026

L.S.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar

9. Firmungen im Jahr 2027 – Terminvergabe

Die Terminvergabe für die Feier der Firmung mit Bischof Heinrich Timmerevers wurde ab 2024 angepasst. Grundsätzlich bleibt es bei dem bisherigen Prozedere, dass die Firmfeiern nach Bedarf, nicht aber nach bestimmten Regionen oder Dekanaten erfolgen. Die Firmfeiern und entsprechende Vorbereitungskurse sollten im jeweiligen örtlichen Turnus (ggf. aller zwei oder drei Jahre) eine größere Gruppe an Jugendlichen zusammenbringen, damit Glaubenserfahrungen in der Gemeinschaft möglich werden. Innerhalb einer Pfarrei sollte nach Möglichkeit eine gemeinsame, große Firmfeier angestrebt werden, insbesondere, wenn die Firmvorbereitung gemeinsam geschehen ist. Eine gemeinsame Firmfeier muss nicht in der Pfarrkirche, sondern kann auch in einer anderen großen Kirche bzw. an einem anderen geeigneten (öffentlichen) Ort stattfinden.

Sollte es aus Kapazitätsgründen notwendig sein, mehrere Firmfeiern innerhalb einer Pfarrei anzustreben, sind diese möglichst an ein- und demselben Samstag am Vor- und Nachmittag zu terminieren.

Terminvergabe:

1. Firmungen für das Folgejahr sind bis zum 2. Sonntag der Fastenzeit unter Angabe von voraussichtlicher Personenzahl und Feierort formlos im Bischöflichen Sekretariat zu beantragen.
2. Entsprechend der Anzahl der Firmungen werden zeitnah vom Bischöflichen Sekretariat Termine für das Folgejahr bereitgestellt.
3. Die Pfarreien tragen ihre Interessen und Möglichkeiten an den bereitgestellten Firmterminen über ein digitales Termintool bis zum Osterfest ein.

4. Das Bischöfliche Sekretariat entscheidet unter Berücksichtigung von Fahrtzeiten und Regionen die Termine und Orte und informiert zeitnah darüber.

Die Firmungen werden in der Regel nach Ostern, an Samstagen (Vor- und Nachmittage) sowie am Sonntag stattfinden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Martina Weser im Bischöflichen Sekretariat unter der Telefonnummer 0351 31563-108 zur Verfügung.

10. Dekret zur Anpassung der Priesterbesoldung im Bistum Dresden-Meißen

Nach Anhörung des Priesterrates wird das folgende Dekret erlassen:

1. Zu den Besoldungsgruppen gemäß §§ 4 und 5 PrBO werden nachstehend die Grundgebhaltsbeträge gemäß § 6 PrBO aufgeführt.

- a) P01 Priesteramtskandidaten im Pastoralkurs (§ 5 Abs. 2 a) PrBO)

Fester Tabellenwert	Unterhaltszuschuss (in Euro)
	1.531,80 €

- b) P02 Priesteramtskandidaten nach Diakonweihe (§ 5 Abs. 2 b) PrBO)

Fester Tabellenwert	Unterhaltszuschuss (in Euro)
	1.914,75 €

- c) P03 Kaplansbesoldung (§ 4 Abs. 1 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	1	2.553,00 €
2	2	2.623,00 €
3	3	2.671,00 €
4	4	2.768,00 €
5	5	2.946,00 €
6	Unbegrenzt	3.159,00 €

- d) P04 allgemeine Priesterbesoldung (§ 4 Abs. 2 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	2	3.190,00 €
2	2	3.279,00 €
3	2	3.370,00 €
4	2	3.460,00 €
5	2	3.549,00 €

6	2	3.617,00 €
7	2	3.684,00 €
8	2	3.763,00 €
9	2	3.853,00 €
10	2	3.932,00 €
11	2	4.022,00 €
12	2	4.101,00 €
13	2	4.190,00 €
14	unbegrenzt	4.280,00 €

e) P05 Pfarrerbesoldung (§ 4 Abs. 3 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	2	3.491,00 €
2	2	3.580,00 €
3	2	3.671,00 €
4	2	3.761,00 €
5	2	3.850,00 €
6	2	3.918,00 €
7	2	3.985,00 €
8	2	4.064,00 €
9	2	4.154,00 €
10	2	4.233,00 €
11	2	4.323,00 €
12	2	4.402,00 €
13	2	4.491,00 €
14	unbegrenzt	4.581,00 €

- Die in Ziffer 1 genannten Beträge gelten ab 1. Februar 2026 bis auf Weiteres und werden gemäß § 21 PrBO zu gegebener Zeit jeweils angepasst.
- In der Tabelle unter dem Text des § 22 Abs. 1 PrBO wird in Zeile 3. Spalte „Wirksamwerden der Anpassung“ das Datum „1. Februar 2026“ ergänzt.
- Die Tabellen unter Ziffer 1 ersetzen die bisherigen Tabellen in Anlage 1 PrBO zu den gleichnamigen Besoldungsgruppen.
- Ziffern 1 bis 5 sowie die vorstehend aufgeführten Tabellen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dresden, am 04.02.2026

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden–Meißen

11. Dekret zum Motu proprio „Traditionis custodes“

Unter Bezugnahme auf das am 16. Juli 2021 veröffentlichte Motu proprio „*Traditionis custodes*“ bestimme ich folgendes:

Zu Art. 3 § 2:

Gemäß der geübten Praxis benenne ich die Filialkirchen St. Gabriel in Leipzig-Wiederitzsch und St. Peter und Paul in Markkleeberg zu den Orten, an denen die im Bistum Dresden-Meißen seit dem Jahr 2005 bestehende Gruppe von Gläubigen die Heilige Messe nach dem Missale vor der Reform von 1970 zelebrieren kann.

Zu Art. 3 § 3:

Der bisherigen Gewohnheit entsprechend, kann die Feier der Heiligen Messen am Sonntag erfolgen; am 1. und 3. im Monat in St. Gabriel; am 2. und 4. Sonntag in St. Peter und Paul; an einem 5. Sonntag im Monat an einem der beiden Orte. Die Uhrzeit ist einvernehmlich mit dem zuständigen Pfarrer abzusprechen und dem Dekan mitzuteilen. Die Heilige Messe soll nicht zur gleichen Zeit stattfinden, in der in den Pfarrkirchen üblicherweise der Hauptgottesdienst gefeiert wird. Zu beachten ist ferner:

1. Die Erlaubnis ist für die Heiligen Messen am ersten Weihnachtsfeiertag, am Ostersonntag, am Pfingsttag, am Fronleichnamfest und an Allerheiligen ausgesetzt.
2. Die Lesungen sind in der Volkssprache, in der von der Deutschen Bischofskonferenz approbierten Übersetzung zu verkünden.
3. Die Feier der Initiationssakramente hat in jedem Fall nach dem aktuellen, von der Bischofskonferenz approbierten Ritus zu erfolgen; gleiches gilt für das Ehesakrament.

Zu Art. 3 § 4:

Ich ernenne Herrn tit. Pfarrer Thomas Mandler zu meinem Beauftragten für die Zelebration und die pastorale Sorge für die Gläubigen, die den Gebrauch der römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 erbitten und erteile ihm die Erlaubnis gem. Art. 5 des Motu proprio „*Traditionis custodes*“. Beides erfolgt befristet auf zwei Jahre, bis zum 29. Februar 2028.

Zu Art. 3 § 1:

Jährlich im September ist durch den Beauftragten ein schriftlicher Bericht zur Entwicklung der Gottesdienstgemeinde sowie zu wesentlichen pastoralen Aspekten oder Schwierigkeiten zu erstellen und mir zuzuleiten. Dabei ist ausdrücklich darauf einzugehen, ob unter den Gläubigen Tendenzen erkennbar sind, die „die Gültigkeit und die Legitimität der Liturgiereform, der Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramtes der Päpste“ in Frage stellen. Relevante Vorkommnisse sind darüber hinaus durch den Beauftragten oder den Ortspfarrer dem Ordinarius zeitnah zur Kenntnis zu geben; dies gilt besonders immer dann, wenn es zu Ärgernis oder Verwirrung unter den Gläubigen gekommen ist.

Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gegenteilige diözesane Regelungen und Erlaubnisse verlieren ihre Gültigkeit.

Dresden, 6. Januar 2026

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

L.S.

Notar

12. Durchführung der Mitarbeitendengespräche mit dem Pastoralen Personal

Mit Schulungen für die „leitenden Pfarrer“ wurden 2023 Mitarbeitendengespräche für das Pastorale Personal eingeführt. Mit der Einführung der neuen Dekanatsstruktur zum 1. Januar 2026 wurde mit allen Dekanen seitens des Verantwortlichen für Pastorales Personal, das Mitarbeitergespräch geführt. Diese gehen nun auf die „leitenden Pfarrer“ ihres Dekanates zu und vereinbaren die Gespräche für 2026. Ein Leitfaden für diese Gespräche kann abgefordert werden.

13. Personalia

F i s c h e r , Bernd, P f i R

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zum Hausgeistlichen des Altenpflegeheims St. Anna in Annaberg-Buchholz ernannt.

F i s c h e r , OP, Markus, Pater

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord entpflichtet und zum gleichen Termin als Pfarrer der Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord ernannt.

P i e c h a c z e k , Vinzent, Pfarradministrator

Mit Wirkung zum 24. September 2025 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Christophorus in Auerbach entpflichtet und zum gleichen Termin als Pfarrer der Pfarrei St. Christophorus in Auerbach ernannt.

Verstorben:

Pfarrer in Ruhe Eckhart Wagner,
verstorben am 30. Januar 2026 im Alter von 82 Jahren.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen